



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Abteilung Verkehrsrecht
Bozner Platz 1-2
6330 Kufstein

G.-Zl.: WP-IN-2024/4359/LADO/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dominic Lamprecht, BA BSc BA DW: 1458

Innsbruck, 15.04.2024

Betrifft: Verkehrsmaßnahmen an starken Reisetagen SOMMER 2024 und
WINTER 2024/2025

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.04.2024
zust. Referent: HR Dr. Herbert Haberl

Sehr geehrter Herr HR Dr. Haberl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Verordnungsentwurf „Verkehrsmaßnahmen an starken Reisetagen SOMMER 2024 und WINTER 2024/2025 auf dem untergeordneten Straßennetz – Großraum Kufstein“ wie folgt Stellung:

Basierend auf Verkehrsbeobachtungen und Verkehrserfahrungen infolge hohen Reiseverkehrs sowie dem anhaltenden Ziel, die Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem niederrangigen Straßennetz zu vermeiden, unterstützen wir die Initiative, im Jahr 2024/2025 Fahrverbote für alle Kraftfahrzeuge zu erlassen. Dieses Fahrverbot soll vom 18.05.2024 bis zum 20.05.2024, am 30.05.2024 bis 02.06.2024, am 06.07.2024 bis 08.09.2024 und am 21.12.2024 bis 27.04.2025 jeweils an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, gemäß § 94a Abs. 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. B StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, für alle Kraftfahrzeuge gelten, ausgenommen für alle Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr.

Folgende Straßen sind betroffen:

- (1) Auf der L 211 (Langkampfen) Unterinntalstraße 1. ab km 7,750 bis km 7,900 für den Verkehr in Fahrtrichtung Kufstein und ab km 8,084 bis km 8,250 in Fahrtrichtung Mariastein.
- (2) Auf der L 295 Buchberger Straße ab km 3,0 bis km 2,750 für den Verkehr in Fahrtrichtung Niederndorf.
- (3) Auf der „Alen Erler Straße“ im Abschnitt ab 20 m nach der Abzweigung von der L 209 Erler Straße bis zum Beginn der Rumersbachbrücke in beide Fahrtrichtungen. Hier soll nur der Anrainerverkehr ausgenommen werden.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Kufstein werden (Übertragungsverordnung nach § 94c StVO 1960) nachstehende Fahrverbote im selben Geltungszeitraum verordnet:
 - a. Auf der Gemeindestraße Endach/Kufstein ab dem Kreisverkehr „Kufstein Süd/B 173/Krankenhaus“ in Fahrtrichtung Bezirkskrankenhaus Kufstein,
 - b. Auf der Gemeindestraße Eibergstraße am Kreisverkehr „Kufstein B 173-Bayrischer Hof“ in Fahrtrichtung Kufstein und
 - c. An der Kreuzung Einfangstraße/B 171 in Fahrtrichtung Norden


Wir begrüßen dieser Maßnahme, die sich in Tirol als wirksames Mittel zur Entlastung der lokalen Bevölkerung und zur Verbesserung der Verkehrssituation in Tirol erwiesen hat. Gleichzeitig bitten wir um die Einführung einer transparenten Evaluierungsmethodik und um wirkungsvolle Kontrollen über die Einhaltung der Verbote. Wir möchten an dieser Stelle die Bedeutung einer effektiven Kontrolle der Fahrverbote hervorheben. Eine stringente Überwachung und Durchsetzung der Verkehrsregelungen sind essenziell, um die Glaubwürdigkeit und Effektivität dieser Maßnahmen sicherzustellen. Nur durch konsequente Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die Verkehrsverbote den gewünschten Effekt erzielen und eine spürbare Entlastung für die Tiroler Bevölkerung sowie eine Verbesserung der Verkehrssituation herbeiführen. Insbesondere interessiert uns auch die Anzahl der Zurückweisungen betroffener Kraftfahrzeuge und wie diese Maßnahme die Verkehrsflüsse auf alternativen Routen beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:


Erwin Zangerl

Der Direktor:


Mag. Gerhard Pirchner